



Förderkreis der Grundschule  
Südliche Auffahrtsallee e.V.  
info@foerderkreis-suedliche.de

## **Satzung** **Förderkreis Südliche Auffahrtsallee** **in der Fassung vom 19.7.2017**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Grundschule Südliche Auffahrtsallee" und hat seinen Sitz in München. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler der Grundschule Südliche Auffahrtsallee. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Durchführung und Vermittlung von Vortrags Veranstaltungen, Zusammenarbeit bei der Hausaufgabenbetreuung, Initiativen für außerschulische Aktivitäten der Kinder (z. B. Ausflüge ...), Hilfe bei der Gestaltung des Schulgeländes (Hilfe im Schulgarten) und ähnliche Aktivitäten.
- (2) Der Verein stellt sich mit seinen Mitgliedern und seinen Finanzen in den Dienst schulischer und außerschulischer Veranstaltungen, die dem Wohl der Kinder dienen.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule an der Südlichen Auffahrtsallee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat oder jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
  - (b) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgesprochen werden

- wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung in Rückstand ist;
- wenn das Verhalten des Mitglieds nicht mehr im Einklang mit dem Vereinszweck steht;
- wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines neuen Schuljahres per Lastschrift eingezogen.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei höchstens vier gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. In den Vorstand sollten mindestens ein Lehrer der Schule und ein Elternteil eines Schülers der Schule gewählt werden.

- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären.
- (4) Der Aufgabenbereich des Vorstandes umfasst:
- a) die Geschäftsführung und Vereinsverwaltung
  - b) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
  - c) die Kassenführung und die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes
  - d) Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - f) Abschluss von Rechtsgeschäften
- (5) Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als € 1000.- im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig. Dies gilt nicht für die Eingehung eines Mietverhältnisses zum Betrieb einer Mittagsbetreuung im Wert von 500.-/Monat und für die Eingehung von maximal 2 Arbeitsverhältnissen für die Mittagsbetreuung über die jeweils bereits bestehenden hinaus im Wert von € 500.-/Monat.
- (6) Der Vorstand hat gegenüber dem Amtsgericht München – Registergericht seine persönliche Anschrift/Adresse als ladungsfähige Adresse des Vereins anzugeben.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind durchzuführen in den in der Satzung vorgesehenen Fällen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung (auch per e-mail) mindestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird frühestens nach zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

#### (4) Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen und Auflösung
- nimmt den Jahreskassenbericht des Vorstandes an
- erteilt dem Vorstand Entlastung
- wählt die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer
- setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

### **§ 8 Protokollierung von Beschlüssen; Niederschriften**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.